
Das Otto – Der Kreativraum in Neuburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Das Otto - Der Kreativraum in Neuburg e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 86633 Neuburg Donau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der AO.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von neuen kommunikativen und integrativen Arbeitsmodellen in tatsächlicher und virtueller Form; insbesondere auf dem Gebiet des Co-Working
 - die Pflege von Beziehungen, Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und zur Förderung des fachlichen Austauschs von Selbständigen, Firmen, Hochschulen, Studierenden und Co-Workern
 - offene Netzwerkveranstaltungen für Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen und Startups zum Zwecke des kreativen Austausches
 - Vortragsveranstaltungen, Mitmachangebote und Bildungsveranstaltungen zu Arbeitsformen der Zukunft und neuen partizipativen Beteiligungsformen zur Stärkung des Gemeinwesens
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und ist selbstlos tätig.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
5. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch eine Aufnahmeerklärung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wenn er mindestens einen Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse zuzustellen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn der Aufenthaltsort des Mitglieds unbekannt ist und die Kontaktaufnahme erfolglos.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. Diese Erteilung der Einzugsermächtigung ist Teil des Aufnahmeantrags.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzender vertreten. Schriftliche Erklärungen des Vereins bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter 1. oder 2. Vorsitzender.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, kann der übrige Vorstand einen Ersatz benennen bis zur Durchführung von Neuwahlen, die Benennung muss mit einfacher Mehrheit erfolgen und im Protokoll der Vorstandssitzung dokumentiert werden.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
7. Der Vorstand ist berechtigt,
 - für bestimmte Zwecke und zur Unterstützung und Beratung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in allen Angelegenheiten des Vereins einen Beirat oder Arbeitskreise einzusetzen. Diese Bestellung erfolgt per Beschluss. Die Mitglieder der Beiräte und der Arbeitskreise müssen keine Vereinsmitglieder sein.
 - verbindliche Ordnungen zu erlassen.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
9. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
10. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auch im Rahmen einer Online Konferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
11. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
12. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Internet und Telefon.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder es schriftlich oder in digitaler Form unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- die Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand am Tag vor der Versammlung schriftlich/digital mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung denjenigen zum Leiter, der die Mehrheit von mehr der Hälfte der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Abstimmungen können auch durch Handzeichen erfolgen, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies fordert.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - der Ort und Zeit der Versammlung
 - der Versammlungsleiter
 - die der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet.

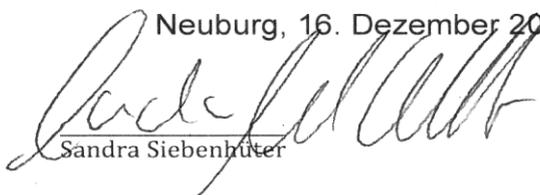
§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

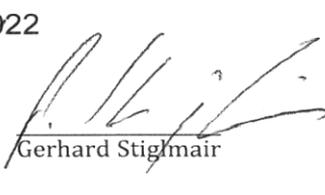
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung entsprechend der in § 2 angeführten Zwecke.
4. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

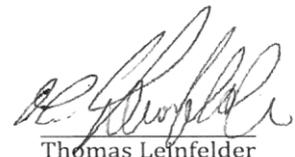
§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. Dezember 2022 beschlossen.

Neuburg, 16. Dezember 2022


Sandra Siebenhüter


Gerhard Stiglmair


Thomas Leinfelder